

Herausgeber:

Georg E. Kodek  
Matthias Neumayr

### Schwerpunkt

Wintersportrecht



### Thema

Michael Rück:  
**Zur Haftung des Skivermieters für fehlerhaft  
eingestellte Skibindungen**

Simon Gleirscher:  
**Amtshaftung für Lawinenkommissionen?**

### Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzesvorhaben

### Rechtsprechung

Abberufung des Verwalters durch unberechtigte außer-  
ordentliche Kündigung

Mietvertrag entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten  
von Besuchern

Amtshaftung des Bundes aufgrund der Vorarlberger  
Testamentsfälschungsaffäre

## Zur Haftung des Skivermieters für fehlerhaft eingestellte Skibindungen

*Sich seine Skier „auszuleihen“, erfreut sich nicht nur unter Skitouristen, sondern vermehrt auch unter Einheimischen großer Beliebtheit. Naturgemäß ergeben sich dabei auch diverse rechtliche Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit der diffizilen Skibindungseinstellung durch den Vermieter. Der folgende Beitrag bietet einen Überblick über die Haftungsrechtslage bei Skiunfällen infolge fehlerhaft eingestellter Bindungen durch Skivermieter, wobei besonderes Augenmerk auf die in praxi bedeutsame Beweisführung gelegt wird.*

### 1. Ausgangssituation

Die große praktische und wirtschaftliche Bedeutung, die die Skivermietung mittlerweile erlangt hat, rechtfertigt eine rechtliche Analyse dieses Dienstleistungssektors. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Beurteilung etwaiger haftungsrechtlicher Fragen, die sich aus einem Kernbereich der Skivermietung, nämlich der individuell auf den jeweiligen Mieter anzupassenden Skibindungseinstellung, ergeben. Skiunfälle bzw die sich daraus ergebenden Verletzungen sind nicht selten eine Folge fehlerhaft eingestellter Bindungen. Aber nicht nur des Schutzes der eigenen Gesundheit wegen ist eine korrekte Bindungseinstellung von Relevanz. Schon vor mehr als 15 Jahren hatte sich der OGH in der einen Kollisionsunfall betreffenden Entscheidung 3 Ob 38/97b = JBl 1997, 585 (*Koziol*) = ZVR 1997/117 mit Fragen der Haftung für die mögliche Fehlauflösung einer Skibindung zu befassen. Der OGH leitete aus dem Rücksichtnahmegebot der FIS-Regel Nr 1 die Verantwortlichkeit eines Skiläufers für die Folgen einer mangelhaften Ausrüstung ab; zu den Verhaltenspflichten eines alpinen Skifahrers gehöre es auch, die Bindungseinstellung durch einen Fachmann zu veranlassen. In nicht unproblematischer Weise akzeptiert der OGH in dieser Entscheidung den Prima-facie-Beweis der Vorinstanzen, dass eine Ursache für den Kollisionsunfall das Auslösen einer fehlerhaft eingestellten Bindung war (krit *Koziol*, JBl 1997, 586 f, und *Pichler*, ZVR 1998, 113 f; siehe auch *Pirker* 139).

Die korrekte und an die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Mieters angepasste Einstellung der Skibindung durch den Vermieter ist nicht als selbstständige Vereinbarung zu werten, sondern stellt eine Nebenpflicht aus dem Mietvertrag dar (*Pichler/Holzer* 120). Der Begriff „Skivermietung“ entspricht dabei dem im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen, jedoch aufgrund der gemeinhin gegebenen Entgeltlichkeit eines solchen Vertrags juristisch unrichtigen Bezeichnung „Skiverleih“. Der Skivermieter, der Bindungseinstellungen vornimmt, gibt damit zu erkennen, dieses Geschäft zu verstehen und es wie ein Fachmann ausführen zu wollen. Er ist daher als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB anzusehen, weshalb er bzw seine Gehilfen zumindest die Fähigkeiten eines durchschnittlichen Fachmanns auf diesem Gebiet aufzuweisen ha-

ben. Wird diese Sorgfaltspflicht verletzt und entsteht dem Mieter aus der fehlerhaften Bindungseinstellung ein Schaden, so hat der Skivermieter für das eigene Verschulden und das seiner Leute wegen Nichterfüllung des Vertrags gem § 1313a ABGB einzustehen (stRsp, zB 1 Ob 2139/96g = JBl 1997, 392 [*Lukas*]). Selbiges gilt im Übrigen auch für die Einstellung der Bindung beim Sportartikelhändler, welche entweder im Zug des Kaufs der Ausrüstung oder gesondert erfolgen kann. Welcher Vertragstyp hier im Einzelfall vorliegt, kann zu obligationenrechtlichen Diskussionen führen. Für die Schadenshaftung ist jedoch nur wesentlich, dass eine vertragliche Anspruchsgrundlage für den Kunden gegeben ist (*Pichler*, Haftungsfragen 458).

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses Beitrags lediglich die Haftung für eine fehlerhafte Einstellung der Skibindung, somit ein Versagen im Dienstleistungsbereich, behandelt wird und nicht die Haftung für fehlerhafte Produkte an sich. Im letzteren Fall wird nämlich die Verschuldenshaftung meist von Sonderhaftpflichtbestimmungen, wie etwa dem PHG, verdrängt. Dieses kann für den Skivermieter im Fall einer Vermietung von defekter Ausrüstung relevant werden, da hier eine gegenüber dem Hersteller subsidiäre Haftung des Vermieters als Inverkehrbringer des fehlerhaften Produkts gem § 1 Abs 2 PHG eingreift (*Kissich* 38). Da jedoch insb im Bereich der Sportartikelerzeugung ein sehr hoher Qualitätsstandard besteht, sind die Fälle einer Produkthaftung im Vergleich zu Haftungsansprüchen wegen fehlerhaft eingestellter Bindungen selten.

### 2. Technisch korrekte Bindungseinstellung

Um das Vorliegen einer fehlerhaften Skibindungseinstellung beurteilen zu können, ist es erforderlich, zumindest kurz den technischen Einstellvorgang zu erläutern. *Pichler* (ZVR 1998, 111) stellt korrekterweise fest, dass die Skibindung eine Doppelfunktion, nämlich einerseits das ausreichende Festhalten der Ski zum Schutz vor Fehlauflösungen sowie andererseits die rechtzeitige Freigabe des Beines im Sturzfall zum Schutz vor Verletzungen, zu erfüllen hat. Der Spielraum zwischen diesen beiden Grenzwerten ist minimal. Wird ein Grenzwert überschritten, so differieren die damit verbundenen Verletzungsfolgen. Eine zu

Der Autor:

**Univ.-Ass. Mag. Michael Ruck**

ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Forschungsschwerpunkt ua im Sportrecht am Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Wohn- und Immobilienrecht und Rechtsinformatik der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck tätig.



Foto privat

**Kontakt:**

Michael.Rueck@uibk.ac.at

schwache Bindungseinstellung, die zu Fehlauslösungen führt, hat meist atypische Skiverletzungen (Kopf- und Oberkörperverletzungen) zur Folge, wohingegen eine zu stark eingestellte Bindung im Sturzfall aufgrund der Hebelwirkung der nicht freigegebenen Ski zu typischen Skiverletzungen (Beinfrakturen) führen kann (*Pichler*, Haftungsfragen 458). Bei optimaler Konfiguration der Bindung reduziert sich hingegen das Verletzungsrisiko um ca 30-40 %.

Die Skivermieter haben bei der Bindungseinstellung gemäß der ÖNORM ISO 13993 über die Vorgangsweise im Skiverleih grundsätzlich die von der ÖNORM ISO 11088 vorgegebenen Standards zu beachten. Es lässt sich zwar einerseits im Weg eines *argumentum e contrario* aus § 5 NormenG 1971 die rechtliche Unverbindlichkeit von ÖNORMen ableiten, jedoch geben sie andererseits den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf die Skibindungseinstellung wieder und sind deshalb bei der Beurteilung des Vorliegens einer fachgerechten Bindungseinstellung sehr wohl von Bedeutung. Demzufolge hat der Skivermieter die Bindung auf den sog Z-Wert, den Auslösewert der Bindung in Newtonmetern, einzustellen. Dieser wird von einem elektronischen Bindungseinstellgerät durch die Eingabe der vom Mieter angegebenen Daten zu Größe, Alter, Gewicht, Geschlecht und selbst eingeschätztem Fahrkönnen sowie der Skischuhsohlenlänge berechnet. Der Vermieter hat sodann die Bindung auf den ermittelten Wert einzustellen und dies anschließend mittels elektronischen Prüfgeräts zu kontrollieren. Im Optimalfall werden die Parameter des Skifahrers und der kalkulierte Z-Wert auf einer von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Einstellkarte festgehalten und eine Kopie anschließend dem Mieter ausgehändigt. Da sich bei der Bindungseinstellung aufgrund kaum berücksichtiger Faktoren, wie etwa Verschmutzung oder Abnutzung des Materials, Abweichungen bei der Berechnung des Z-Werts ergeben können, wird von der ÖNORM ISO 11088 ein Toleranzbereich von +/- 15 % toleriert (vgl *Ruedl* 3).

Die zweite Möglichkeit der Bindungseinstellung, basierend auf der sog Tibia-Methode (Auslösewert wird anhand des Durchmesser des Tibiakopfs, somit auf das Knochenbruchmoment hin, abgestimmt), ist heute nur mehr von geringer praktischer Bedeutung.

### 3. Beweislastverteilung und Probleme bei der Beweisführung

Ob die Durchsetzung eines Ersatzanspruchs wegen fehlerhaft eingestellter Skibindungen gegen den Skivermieter gelingt, ist primär von der in praxi schwierigen Erbringung der erforderlichen Beweise abhängig. Besonders große Bedeutung kommt somit der Beweislastverteilung zu (*Pichler*, Haftungsfragen 459). Diese soll im Folgenden verfahrenschronologisch dargestellt werden.

#### 3.1. Beweis der fehlerhaften Bindungseinstellung (Kläger)

Der verunfallte und klagende Mieter hat die nicht fachgemäße Einstellung der Bindung durch den Vermieter bzw seine Gehilfen und somit die Nichterfüllung des Vertrags zu beweisen. Dieser Beweis dürfte dem Kläger nur durch Vorlage der Skier und Überprüfung derselben durch einen Sachverständigen gelingen (*Pichler/Holzer* 121). Für den verunfallten Skimieter ergibt sich hiebei regelmäßig das Problem, dass dieser die Skier nach dem Unfall, ohne an ein juristisches Nachspiel zu denken und somit ohne Beweissicherung, an den Vermieter retourniert.

Der OGH (3 Ob 38/97b = ZVR 1997/117) schloss aus der Tatsache des Auslösens der Bindung ohne Sturz während einer Abfahrt prima facie auf die Annahme, dass die Einstellung fehlerhaft gewesen sein muss (krit *Pichler*, ZVR 1998, 111). Diese Ansicht erscheint problematisch und führt mE zu einer ungerechtfertigten Beweiserleichterung für den verunfallten Kläger, da ein 100%iger Schutz vor Fehlauslösungen ebenso wie die Sicherheit des rechtzeitigen Öffnens der Bindung im Sturzfall auch bei einwandfreier Einstellung der Bindung auf den Skifahrer nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass die Bindungseinstellung auf einer Vielzahl ungenauer und sich rasch ändernder Faktoren, wie etwa Gewicht und Fahrkönnen des Skifahrers, beruht und der Auslösewert weiters von äußeren Einflüssen (zB Verschmutzung) abhängig ist. Eine exakte Ermittlung des optimalen Auslösewerts ist daher die Ausnahme, weshalb die ÖNORM ISO 11088 auch einen 15%igen Toleranzbereich vorsieht.

#### 3.2. Beweis der unveränderten Einstellung (Kläger)

Es ist Aufgabe des geschädigten Skimieters zu beweisen, dass der Vermieter die Bindung so eingestellt hat, wie sie zur Zeit des Unfalls eingestellt war (*Holzer/Reissner* 126). In der Praxis wird dieser Nachweis dem Kläger am ehesten durch einen Abgleich der tatsächlichen Bindungseinstellung mit den auf der Einstellkarte angegebenen Werten gelingen. Eine nachträgliche Veränderung der vom Vermieter vorgenommenen Einstellung kann von einem Sachverständigen festgestellt werden.

Eine „Nachbesserung“ der Bindungseinstellung durch den Skifahrer ist trotz der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht unüblich. Ist die Bindung etwa

für das Empfinden des Sportlers zu leicht eingestellt, ist es ein Leichtes, die Bindung zB mittels Schraubenzieher härter einzustellen. Es kann somit nicht eo ipso davon ausgegangen werden, dass die Einstellung zum Unfallszeitpunkt vom Vermieter stammt (*Pichler*, Haftungsfragen 459). Der Umstand, dass eine Skiausrüstung meist nur tageweise gemietet wird und somit in der Mehrzahl der Fälle eine eher geringe Zeitspanne zwischen der Bindungseinstellung durch den Vermieter und dem Skiunfall des Mieters liegt, lässt jedoch auf Tatsachenebene meist den Schluss zu, dass die zum Unfallszeitpunkt vorliegende Fehleinstellung vom Vermieter herrührt.

Wird eine nachträgliche Veränderung der Bindungseinstellung durch den Mieter bzw einen Dritten nachgewiesen, ist eine Haftung des Vermieters nahezu ausgeschlossen.

### 3.3. Kausalitätsbeweis (Kläger)

Der OGH ging in der Entscheidung 1 Ob 2139/96g = JBl 1997, 392 (*Lukas*) explizit davon aus, dass es sich bei den für eine fachgerechte Einstellung von Skibindungen maßgebenden Richtlinien um keine Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB handelt und es somit Aufgabe der klagenden Partei ist, den Kausalitätsbeweis zu erbringen. Gelingen der klagenden Partei die Beweise laut Pkt 3.1 und 3.2, so hat sie darüber hinaus noch nach den Regeln des Anscheinsbeweises darzutun, dass die fehlerhafte Bindungseinstellung des Vermieters für den Schadenseintritt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ursächlich gewesen ist. Mit anderen Worten ist der Prima-facie-Beweis, dass die fehlerhafte Bindungseinstellung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet war, beim Skifahren typischerweise solche Verletzungen zu verursachen, wie sie der Skimieter erlitten hat, ausreichend, um den Kausalitätsbeweis als erbracht ansehen zu können (4 Ob 76/97y = JBl 1997, 587: zu hart eingestellte Bindung). Die für die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises erforderliche „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ wird im Hinblick auf die durch den stetigen technischen Fortschritt ermöglichte zunehmende Genauigkeit bei der Bindungseinstellung ab einer Abweichung des Auslösewerts vom optimalen Z-Wert von mehr als 20 % vorliegen. Festzuhalten ist, dass diese Schlussfolgerung nur für den Fall gilt, dass die erlittene Verletzung für die jeweilige Fehleinstellung „typisch“ ist

(vgl Pkt 2; zur Kniebandverletzung 1 Ob 2139/96g; näher *Pichler*, ZVR 1998, 113).

Gelingt es dem Kläger, die Kausalität prima facie im Sinn der obigen Ausführungen nachzuweisen, so ist es in weiterer Folge die Sache des Beklagten, den vom Kläger erbrachten Kausalitätsbeweis durch den Nachweis zu erschüttern, dass ein anderer unfallkausalere Geschehnisverlauf zumindest gleich wahrscheinlich ist.

War die Bindung nur an einem Ski zu hart eingestellt und kann der Geschädigte nicht nachweisen, dass er jenen Ski am verletzten Bein verwendet hat, so ist es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erwiesen anzusehen, dass der Ski mit der zu hart eingestellten Bindung am verletzten Bein getragen wurde, wenn die Verletzung typisch für eine zu hart eingestellte Bindung ist (4 Ob 76/97y = ZVR 1998, 111 [krit *Pichler*]).

### 3.4. Entlastungsbeweis nach § 1298 ABGB (Beklagter)

Ist dem klagenden Mieter die Erbringung obiger Beweise gelungen, so liegt es gem § 1298 ABGB an dem beklagten Skivermieter, seine Schuldlosigkeit und die seiner Gehilfen an der fehlerhaften Bindungseinstellung zu beweisen und dadurch den Ersatzanspruch abzuwehren. Hierzu reicht es nicht aus, dass der Beklagte lediglich die Funktionstüchtigkeit seines Prüfgeräts nachweist. Ihn trifft auch die Pflicht zu beweisen, dass seinem Personal kein Eingabefehler unterlaufen ist (4 Ob 76/97y = JBl 1997, 587). Grundsätzlich ist der Entlastungsbeweis als erbracht anzusehen, wenn der Skivermieter nachweisen kann, dass er die Einstellung nach der Bedienungsanweisung des Produzenten des elektronischen Einstellgeräts sowie nach Maßgabe der ÖNORMen ISO 11088 und 13993 vorgenommen hat.

### 3.5. Beweis des fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhangs (Beklagter)

Der Beklagte kann den geltend gemachten Ersatzanspruch auch durch den Nachweis bekämpfen, dass der Schaden des Klägers auch bei einer Bindungseinstellung lege artis in unverändertem Ausmaß eingetreten wäre. Es fehlt in einem solchen Fall dann an dem für eine Haftungsbejahung erforderlichen Rechtswidrigkeitszusammenhang (7 Ob 639/81; zum dogmatischen Weg dieser Schlussfolgerung *Pichler*, Haftungsfragen 462).

## Hinweise & Anmerkungen:

**Literatur:** *Holzer/Reissner*, Einführung in das österreichische Sportrecht<sup>2</sup> (2008); *Kissich*, Defektes Sportgerät – Wer haftet? in *Hinteregger/Reissner* (Hrsg), Sport und Haftung (2006); *Koziol*, Haftung für Fehlauflösung einer Schibindung/Beweislast, JBl 1997, 585; *Lukas*, Beweislastfragen bei falsch eingestellter Schibindung, JBl 1997, 392; *Pichler*, Haftungsfragen rund um die Schibindung, ÖJZ 1976, 421, 458; *Pichler*, Zur Kausalität zwischen Skibindungseinstellung und Sturzverletzung, ZVR 1998, 111; *Pichler/Holzer*, Handbuch des österreichischen Ski-rechts (1987); *Pirker*, Ski- und Snowboardunfälle – Haftung von Wintersportzentren und Sportlern, in *Hinteregger/Reissner* (Hrsg), Sport und Haftung (2006); *Ruedl*, Aktuelle Bindungseinstellungen auf der Skipiste (2010).